

das Stellungnahmerecht genommen und wäre daher die gegebene Vertragsverletzung dadurch abzustellen, dass der Bundesgesetzgeber in § 14 Abs 1 nach „den Lenkern der am Vorfall beteiligten Fahrzeuge“ wieder einfügt: „und allen sonst am Betrieb der am Vorfall beteiligten Fahrzeuge beteiligten Personen“.

Außerdem: Das Äußerungsrecht und die Pflicht zur regelmäßigen Information über den Verlauf der Untersuchung gibt es gemäß UUG und Praxis nicht jederzeit, sondern nur im Stadium der Zustellung des vorläufigen Untersuchungsberichtes.

Sonstige Beteiligtenrechte sind im UUG ebenfalls nicht umgesetzt und somit auch in der Praxis nicht vorhanden.

3.4 Mangelhaftes Zugangsrecht der Untersuchungsstelle zu Beweismitteln

3.4.1 Die Richtlinie

Pkt. 24. der Erwägungen RL 2004/49/EG lautet:

„Eine Sicherheitsuntersuchung sollte unabhängig von der gerichtlichen Untersuchung ein und desselben Ereignisses durchgeführt werden, wobei Zugang zu Beweismaterial und Zeugen gewährt werden sollte.“

Art. 20 Abs 2 legt den Untersuchungsstatus fest, woraus hervorgeht, dass der Untersuchungsstelle mit ihren Untersuchungsbeauftragten Zugang zu allen notwendigen Informationen und Urkunden zu verschaffen ist.

3.4.2 Die Umsetzung im UUG

§ 11 UUG räumt den Untersuchungsbeauftragten zwar diverse Befugnisse ein. Werden Informationen und Daten aber nicht freiwillig herausgegeben, hat gemäß § 11 Abs 4 ausschließlich die zuständige Staatsanwaltschaft (wiederum problematischer Widerspruch zu Art. 19, 20 und 25 RL 2004/49/56) „nach Anhörung des Leiters der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes“ das Recht auf Sicherstellung von Beweismitteln (= Beschlagnahmerecht). Die Sicherstellung ist überdies nur zulässig unter bestimmten Voraussetzungen.

§ 11 Abs 4 UUG erscheint somit richtlinienwidrig.

Es wäre der Untersuchungsstelle ein eigenständiges Beschlagnahmerecht einzuräumen, wobei ein Austausch über die Beweismittel durchaus zwischen Anklagebehörde und Untersuchungsstelle zu regeln ist.